



# Reform der Ergänzungsleistung auf 1.1.21

Martin Boltshauser, Rechtsanwalt



Für Menschen mit Handicap. Ohne Wenn und Aber.

# EL-Reform im Parlament verabschiedet

## Gesamtbilanz

### Trotz diverser Abstriche:

- > Die Erhöhung der Mietzinsmaxima entschärft endlich die prekäre Situation vieler EL-Beziehenden
- > Viele Einsparungen konnten abgewehrt oder abgeschwächt werden

### Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030: - 413 Millionen

- > - 614 Millionen (Einsparungen)
- > + 201 Millionen (Mietzinsmaxima und Rollstuhlpauschale)

# Wichtigste Neuerungen (nicht abschliessend):

## Anerkannte Ausgaben:

- Kürzung Lebensbedarf von Kindern unter 11 Jahren, aber Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten
- Erhöhung Mietzinsmaxima und Erhöhung Rollstuhlzuschlag
- Effektive KK-Prämien, maximal Durchschnittsprämie

## Anrechenbare Einnahmen:

- Diverse Änderungen bei der Vermögensanrechnung
- Anrechnung Erwerbseinkommen Ehegatten (80%)

Weiteres: Senkung EL-Mindesthöhe, Rückerstattung aus dem Nachlass, Weiterführung BVG-Versicherung für Personen nach dem 58. Altersjahr

# Abgewehrt

## Ausgaben

- Weitergehende Kürzungen beim Lebensbedarf von Kindern
- kantonale Kompetenz Mietzinsmaxima praktisch voraussetzungslos um 10% zu senken
- Tieferer Beitrag an KK-Prämie

## Einnahmen:

- Vermögen: Vermögensverbrauch auch vor Anspruch auf IV-Rente, Weitergehendere Senkung der Vermögensfreibeträge
- BVG-Kapitalbezug: Verbot bzw. 10% Kürzung der EL
- Höhere Anrechnung Erwerbseinkommen Ehegatten (100%)
- Mindestbeitragsdauer von 10 Jahren

# Ergänzungsleistung

<b>Ausgaben</b>	allg. Lebensbedarf	Fr. 19 450.—	
	Bruttomietzins (max. 13'200)	Fr. 10 600.—	
	Krankenkassenprämien	<u>Fr. 5 808.—</u>	
	Total	Fr. 35 858.—	Fr. 35 858.—
<b>Einnahmen</b>	IV-Rente (12 x 1'580.-)	Fr. 18 960.—	
	Einkommen (5'500.-)	Fr. 3 000.—	
	Vermögensertrag	Fr. 550.—	
	Vermögensverzehr (60'000)	<u>Fr. 1'500.—</u>	
	Total	Fr. 24 010.—	<u>Fr. 24 010.—</u>
	<b>Ergänzungsleistung (monatlich 988.-)</b>		<b>Fr. 11 848.—</b>

→ Die KK-Prämie wird direkt der KK ausbezahlt. Die EL wird entsprechend kleiner.

# Ergänzungsleistung (z.B. IV-Rentner im Heim)

<b>Ausgaben</b>	Heimtaxe (365 x 135.-)	Fr. 49 275.—	
	persönliche Auslagen	Fr. 4 404.—	
	AHV-Beitrag	Fr. 482.—	
	Krankenkassenprämien	<u>Fr. 5 808.—</u>	
	<b>Total</b>	Fr. 59 969.—	Fr. 59 969.—
<b>Einnahmen</b>	IV-Rente (12 x 1580.-)	Fr. 18 960.—	
	Hilflosenentschädigung mittel	Fr. 3 552.—	
	Vermögensertrag	Fr. 550.—	
	Vermögensverzehr (60'000.-)	<u>Fr. 1 500.—</u>	
	<b>Total</b>	Fr. 24 562.—	<u>Fr. 24 562.—</u>
	<b>Ergänzungsleistung (monatlich 2 951.-)</b>		<b>Fr. 35 407.—</b>

→ Die KK-Prämie wird direkt der KK ausbezahlt. Die EL wird entsprechend kleiner.

# Anerkannte Ausgaben: Lebensbedarf (alt)

## **Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (für zu Hause wohnende Personen)**

Alleinstehende	19'450/Jahr
Ehepaare	29'175/Jahr
Erhöhung für 1. + 2. Kind, je	10'170/Jahr
Erhöhung für 3. + 4. Kind, je	6'780/Jahr
Erhöhung für jedes weitere Kind	3'390/Jahr

# Reform: Lebensbedarf von Kindern

## > Heutige Regelung

- Lebensbedarf eines Kindes pro Monat 840.- (für 1. und 2. Kind)
- Für das 3. und 4. Kind je 560.-, und ab dem 5. Kind je 280.-

## > Neu

Es wird zwischen Kindern unter und über 11 Jahren unterschieden:

- Kürzung bei Kindern unter 11 Jahren auf 590.- und um jeweils 1/6 ab dem 2. Kind. Neu: Berücksichtigung der Kosten einer notwendigen und ausgewiesenen familienexternen Betreuung.
- Bei Kindern über 11 Jahren keine Änderung.



# Anerkannte Ausgaben: Mietzins (alt)

- > Effektiver Bruttomietzins (inklusive Neben- und Heizkosten)
- > Für Alleinstehende maximal Fr. 13'200.--
- > Für Ehepaare maximal Fr. 15'000.--
- > Rollstuhlgängige Wohnung: Erhöhung um Fr. 3'600.--
- > Nebenkosten: Die Pauschale ist massgebend
- > Pauschale für Heizkosten, wenn selber beheizt von Fr. 840.-
- > Mietzinsaufteilung nach Köpfen
- > Maxima unabhängig vom Wohnort

# Reform: Mietzinsmaxima und Berechnungsart

- Erhöhung der Mietzinsmaxima (3 Regionen)
- Kantone können aber auch 10% höhere oder tiefere Maxima vorsehen (Deckungsgrad von 90% muss erreicht sein)
- Rollstuhlpauschale von 3'600 Franken auf 6'000 Franken erhöht
- Abhängig von Wohnregion und Familiengrösse

## Neue Beträge in Franken:

Grund- und Zusatzbeträge	Region 1	pro Familie	Region 2	pro Familie	Region 3	pro Familie
1. Person	1 370		1 325		1 210	
2. Person	250	1 620	250	1 575	250	1 460
3. Person	180	1 800	150	1 725	150	1 610
4. Person	160	1 960	150	1 875	130	1 740

# Reform: Krankenkassenprämien

## > Heutige Regelung

- Kantonale bzw. regionale Durchschnittsprämie, unabhängig von der tatsächlichen Prämie

## > Neu

- Jährlicher Pauschalbetrag entspricht der tatsächlichen Prämie, höchstens aber (wie bisher) der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie

# Vermögensverzehr (alt)

Vom Vermögen wird ein Freibetrag nicht in die Berechnung genommen

> Alleinstehende Fr. 37'500

> Ehepaare Fr. 60'000

> Kinder Fr. 15'000

> Bei selbstbewohntem Wohneigentum zusätzlich Fr. 112'500, resp. Fr. 300'000 in Spezialfällen

# Reform: Senkung des Vermögensfreibetrags

## > Heutige Regelung

- 37'500.- für Alleinstehende, 60'000.- für Ehepaare

## > Neu

- Senkung: 30'000.- für Alleinstehende, 50'000.- für Ehepaare
- Die Vermögensfreibeträge für Kinder (15'000.-) und bei selbstbewohnter Liegenschaft (112'500.- bzw. 300'000.-) bleiben unverändert.

# Reform: Vermögensschwelle

## > Neu

- Personen mit einem Vermögen über der Vermögensschwelle haben neu keinen Anspruch auf EL.
  - 100'000.- Alleinstehende, 200'000.- Ehepaare, 50'000.- Kinder)
- Selbstbewohnte Liegenschaften werden dabei nicht berücksichtigt. Verzicht auf hypothekarische Sicherung.

# Vermögensverzehr (alt)

- > Übersteigt das Vermögen die Freigrenzen, wird der überschüssende Betrag wie folgt als Einkommen angerechnet
- > Bei einer IV-Rente      1/15
- > Bei einer AHV-Rente    1/10
- > Bei Heimaufenthalt    1/5 (kantonale Unterschiede)

Gilt auch bei Vermögen, auf das verzichtet wurde (verschenkt, vererbt...)

# Reform: Vermögensverbrauch = V'verzicht

## > Heutige Regelung

- Vermögensverzichte werden bei der EL-Berechnung angerechnet, wie wenn das Vermögen noch bestehen würde (abzüglich 10'000.-pro Jahr seit der Verzichtshandlung).

## > Neu

- Zusätzlich wird bei der EL-Berechnung der Vermögensverbrauch (selbst vor dem EL-Bezug), der nicht aus wichtigen Gründen erfolgt ist und ein gewisses Mass übersteigt, wie ein Vermögensverzicht berücksichtigt.
  - Vermögen über 100'000.-: 10% Verbrauch pro Jahr
  - Vermögen unter 100'000.-: 10'000.- Verbrauch pro Jahr
- Für IV-Rentenbeziehende greift die Regelung erst ab Rentenbeginn.



# Reform: Erwerbseinkommen Ehegatten

## > Heutige Regelung

- Das Erwerbseinkommen von Ehegatten wird zu  $\frac{2}{3}$  angerechnet.

## > Neu

- Das Erwerbseinkommen von Ehegatten wird zu 80% angerechnet.

# Reform: weitere Änderungen

- EL-Mindesthöhe entspricht einheitlich der maximalen Prämienverbilligung im Kanton, mindestens aber 60% der kantonalen Durchschnittsprämie (heute oft höher).
- Rückerstattung: Nach dem Tod sind die ausgerichteten EL aus dem Nachlass des/der verstorbenen EL-Beziehenden zurückzuerstatten, sofern der Nachlass 40'000.- übersteigt.
- Personen über 58 Jahren, deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber beendet wurde, können die BVG-Versicherung weiterführen.

# EL-Reform Übergangsbestimmungen

- Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, für die die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur Folge hat, gilt während dreier Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht.
- Die Regeln zur Rückerstattung gelten nur für Ergänzungsleistungen, die nach Inkrafttreten dieser Änderung ausbezahlt werden.
- Die Regeln zum Vermögensverbrauch gelten nur für Vermögen, das nach Inkrafttreten dieser Änderung verbraucht worden ist.
- **Inkrafttreten voraussichtlich 1. Januar 2021**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Procap Schweiz, Frohburgstrasse 4, 4601 Olten, Tel. 062 206 88 80

[www.procap.ch](http://www.procap.ch)